Eröffnungsseminar zum Euregio Mobility Fund-Projekt „Criminal Law and AI (CrimAI)“ an der Universität Trient

Am 7. April 2025 lud die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Trient zum Auftaktseminar des Euregio Mobility Fund-Projekts „Criminal Law and AI“ in den Konferenzsaal „Fulvio Zuelli“ ein. Unter dem Titel *„Le sfide dell'intelligenza artificiale al diritto penale“* (*Die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz für das Strafrecht*) fanden sich ProfessorInnen, DoktorandInnen und Studierende zusammen der drei Universitäten Trient, Bozen und Innsbruck ein, um sich mit den komplexen Wechselwirkungen zwischen Strafrecht und künstlicher Intelligenz auseinanderzusetzen.
Die Veranstaltung wurde von **Professorin Antonia Menghini** (Universität Trient) und **Dr. Elena Mattevi** (Universität Trient) eröffnet und moderiert. In ihrer Einführung gaben sie einen Überblick über zentrale ethische und rechtliche Fragestellungen, die mit der zunehmenden Integration von KI in strafrechtliche Kontexte einhergehen.
Den ersten Vortrag hielt **Professor Cristiano Cupelli** (Universität Tor Vergata Rom), der sich mit der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Maschinen beschäftigte. Er zeichnete den Paradigmenwechsel von „societas delinquere non potest“ hin zu „machina delinquere et puniri non potest“ nach und beleuchtete die Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Daraus ergeben sich verschiedene Auswirkungen, wie z. B. die Identifizierung von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz als Täter, aber auch als mögliche Opfer von Straftaten. Dennoch bleibe die Klärung zahlreicher Einzelfälle offen, insbesondere dort, wo trotz regelkonformer Nutzung Schäden entstehen. Die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung an Maschinen lehnte er als verfassungsrechtlich unhaltbar ab und plädierte für eine kritische Überarbeitung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.
Im Anschluss befasste sich **Professor Marco Grotto** (Universität Trient) mit den Verantwortungsprofilen von Herstellern von Produkten mit elektronischen Komponenten, die sich auf selbstlernende Systeme und künstliche Intelligenz im Bereich der Cybersicherheit konzentrieren. Er verwies auf maßgebliche europäische Rechtsquellen wie die AI Liability Directive, den AI Act, den Cyber Resilience Act. Grotto hob hervor, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Herstellern durch externe Einflussfaktoren – etwa durch Eingriffe Dritter – erheblich erschwert wird. Die in den EU-Richtlinien vorgesehene Risikoselbsteinschätzung reiche nicht aus, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Dennoch sei die Zuweisung von Verantwortung an die Unternehmensleitung nicht nur rechtlich diskutabel, sondern habe auch eine wichtige symbolische Dimension.
Rechtsanwalt Roberto Compostella (Universität Trient) ging in seinem Beitrag der grundlegenden Frage nach, ob das Strafrecht überhaupt das geeignete Instrument zur Regulierung von KI-bedingten Risiken sei, oder ob nicht andere Rechtsgebiete stärker in den Vordergrund rücken sollten. Er argumentierte, dass eine direkte strafrechtliche Verantwortlichkeit von KI derzeit technisch nicht möglich sei. Stattdessen schlug er vor, Haftungsausschlüsse unter bestimmten Bedingungen – wie der Einhaltung von Soft-Law-Vorgaben – zuzulassen.
Einen weiteren Aspekt brachte **Dr. Kelly Mae Smith** (Universität Trient) ein. Sie widmete sich dem Einsatz biometrischer Technologien zur Identifizierung und Kategorisierung von Personen anhand visueller Daten. Anhand des EGMR-Urteils *Glukhin v. Russia* zeigte sie auf, wie sensibel und grundrechtlich heikel diese Anwendungen sind. Sie forderte eine klare und differenzierte Regulierung, um Missbrauch und übermäßige Eingriffe in die Privatsphäre – insbesondere im Bereich der Strafverfolgung – zu verhindern.
In einer Zusammenschau der verschiedenen Beiträge fassten **Professorin Margareth Helfer** (Universität Innsbruck) und **Professorin Summerer Kolis** (Freie Universität Bozen) die wichtigsten Inhalte und Grundlinien der Diskussion zusammen. Professorin Helfer betonte die zunehmende Bedeutung der KI nicht nur im Strafrecht, sondern insbesondere im Strafprozessrecht. Eine wichtige Referenznorm ist diesbezüglich die KI-Verordnung (AI-Act), die nach graduell abgestuften Risiken für den Einsatz von KI-Systemen den Rahmen für die zukünftigen nationalen und grundrechtebasierten Regelungen absteckt. Professorin Summerer sprach sich für einen verantwortungsvollen und vorsichtigen Umgang mit neuen Technologien aus, um die Rechte des Einzelnen bestmöglich zu schützen. Darüber hinaus betonte Professorin Summerer, wie wichtig es sei, über die Bedeutung und Entwicklung des Strafrechts im aktuellen Kontext nachzudenken.

Das Seminar bot nicht nur fundierte fachliche Impulse, sondern auch eine Plattform für einen interdisziplinären Austausch über Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz im Strafrecht.
Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um daran zu erinnern, dass die nächsten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts *Euregio Mobility Fund 'Criminal Law and AI (CrimAI)'* am 6. Mai auf dem Campus Brixen der Freien Universität Bozen und am 26. Mai an der Universität Innsbruck stattfinden werden.